

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im August 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will den Anteil der Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen weiter steigern. Wir stellen Ihnen die geplante **Förderung der Elektromobilität** vor. Darüber hinaus zeigen wir, in welchen Fällen eine Unternehmensnachfolge mit einer **doppelten Abschreibung** von Grundstücken belohnt werden kann. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, wann Sie bei Ausfuhrlieferungen Vertrauensschutz genießen, wenn die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Abnehmers während der Abwicklung des Geschäfts ungültig geworden ist.

Gesetzgebung

### Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden

Da die Verbreitung von Elektroautos in Deutschland nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ auf den Weg gebracht wurde. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Bereits heute gibt es eine fünfjährige **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge, die rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert wird. Außerdem soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene,

verkehrsrechtlich genehmigte Elektromrüstungen ausgeweitet werden.

Des Weiteren ist eine Steuerbefreiung für Vorteile vorgesehen, die der **Arbeitgeber** für das Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen. Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

**Hinweis:** Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Wir werden dann nochmals ausführlich berichten.

#### In dieser Ausgabe

- |                                     |  |   |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Gesetzgebung:</b> Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden .....           | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Unfall:</b> Nutzungsausfallentschädigung für Firmenwagen ist Betriebseinnahme .....         | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Unternehmensnachfolge:</b> Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks .....         | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Gewerbeverlust:</b> Verlustuntergang bei Wechsel der Unternehmensidentität .....            | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Doppelbesteuerung:</b> Schenkungsteuer erhöht die Anschaffungskosten nicht .....            | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Erdbeben:</b> Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador .....                       | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Vorsteuerabzug:</b> Wenn der Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen überschritten ist ..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Wann Sie bei Ausfuhrlieferungen Vertrauensschutz genießen .....             | 4 |

Für Neufahrzeuge mit einem Listenpreis von maximal 60.000 € wird übrigens rückwirkend ab dem 18.05.2016 eine Kaufprämie („Umweltbonus“) gezahlt, bis die hierfür vorgesehenen Bundesmittel (600 Mio. €) vollständig ausgezahlt sind, längstens jedoch bis 2019: für reine Elektroautos 4.000 € und für Plug-in-Hybride 3.000 €.

## Unfall

### **Nutzungsausfallentschädigung für Firmenwagen ist Betriebseinnahme**

Angenommen, Sie sind mit einem Firmenwagen Ihres **Betriebsvermögens** in einen Unfall verwickelt und erhalten von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Entschädigung für den Nutzungsausfall des Wagens. Diese Zahlung müssen Sie nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in vollem Umfang als Betriebseinnahme versteuern. Das gilt auch, wenn Sie den Wagen anteilig privat nutzen und der Unfall auf einer privaten Fahrt geschehen ist. Der BFH erklärte, dass bewegliche Wirtschaftsgüter auch bei gemischter (privater und betrieblicher) Nutzung entweder vollumfänglich Betriebs- oder Privatvermögen sind.

Vereinbart ein Unternehmer bei Schäden an einem solchen Wirtschaftsgut entsprechende Ersatzleistungen, richtet sich deren steuerliche Behandlung nach der **Zuordnung des Wirtschaftsguts** (vorliegend: zum Betriebsvermögen). Schadenersatz- und Versicherungsleistungen, die für den Ausgleich eines Substanzverlusts (z.B. Totalschaden) eines betrieblichen Fahrzeugs gezahlt werden, sind stets als Betriebseinnahmen zu erfassen. Ob der Schaden während der betrieblichen oder der privaten Nutzung eingetreten ist, spielt keine Rolle. Die Leistung kann auch nicht nach dem Verhältnis der privaten bzw. betrieblichen Nutzungsquote aufgeteilt werden.

Diese Grundsätze gelten nach Ansicht des BFH auch, wenn eine Versicherungsleistung - wie im Urteilsfall - nicht den Substanzverlust, sondern nur den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Firmenwagens entschädigt. Der **Gebrauchsvorteil** aus einem Wirtschaftsgut ist nämlich integraler Bestandteil des Wirtschaftsguts selbst - er folgt somit dessen Zuordnung.

**Hinweis:** Zu der Frage, inwieweit sich die Nutzungsausfallentschädigung auf den steuerlichen Gewinn des Unternehmens auswirkt, ist zu unterscheiden: Setzt der Unternehmer die Aufwendungen für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode an, wirkt sich die Erfassung der Entschädigungs-

leistung als Betriebseinnahme im Ergebnis nur für den betrieblichen Nutzungsanteil gewinnerhöhend aus. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Unternehmer den Entnahmewert nach der 1-%-Methode ermittelt: Dann kommt es nicht nur zu einer anteiligen gewinnerhöhenden Wirkung der Nutzungsausfallentschädigung, weil sich die Höhe des privaten Nutzungsvorteils pauschal nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs bemisst.

## Unternehmensnachfolge

### **Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks**

Einmal entstandene **Baukosten** zweimal abzusetzen klingt zu schön, um wahr zu sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein solches Steuersparmodell aber jetzt im Bereich der Unternehmensnachfolge Realität werden lassen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Frau gehört hatten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. 1993 übertrugen er und seine Frau die betrieblich genutzten Grundstücke unentgeltlich auf ihren gemeinsamen Sohn (zusammen mit dem Betrieb). Unstrittig war zwischen den Beteiligten, dass der Sohn hinsichtlich der bisher seinem Vater gehörenden hälftigen Miteigentumsanteile am Grund und Boden und an den hierauf entfallenden hälftigen Herstellungskosten die **Buchwerte fortführen** musste. Den hälftigen Miteigentumsanteil der Mutter am Grund und Boden konnte er zudem zum Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen.

Fraglich war aber, wie der Sohn die zivilrechtlich der Mutter zuzurechnenden Gebäudehälften, deren Herstellungskosten der Vater damals getragen und bereits größtenteils abgeschrieben hatte, steuerlich behandeln muss. Der Sohn hatte in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine **Einlage** in seinen Betrieb gesehen und sie mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertet, der erheblich höher war als der Restbuchwert der Bilanzposten des Vaters. Durch diesen Ansatz konnte der Sohn erneut hohe Abschreibungen auf die Gebäudeteile vornehmen, die der Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben hatte.

Der BFH hat diese rechtliche Beurteilung nunmehr bestätigt, so dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine **doppelte Abschreibung** möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal angefallen sind. Wertsteigerungen der dem Nichtunternehmerhegatten gehörenden Grundstückshälfte sind nicht einkommensteuerpflichtig.

**Hinweis:** Die Entscheidung eröffnet interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die aber unbedingt einer frühzeitigen steuerfachkundigen Begleitung bedürfen.

Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden, nicht für Bilanzposten beansprucht werden können, die den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpern. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzpositionen zusätzlich gemindert werden konnten.

#### Gewerbeverlust

### **Verlustuntergang bei Wechsel der Unternehmensidentität**

Der Begriff „Verlust“ allein ist schon negativ genug. Im Steuerrecht lässt sich dieser Begriff noch steigern - mit dem Begriff „Verlustuntergang“. Ein solcher steuerlicher **Totalschaden** kommt allerdings nicht ohne weiteres auf Sie zu. Erst wenn Sie überhaupt einen Verlust haben, der gewerbesteuerlich vorgetragen werden kann, ist ein Verlustuntergang möglich. Das geschieht auch nur dann, wenn Sie einen Wechsel des Unternehmers bzw. des Unternehmens durchführen.

Im Steuerrecht spricht man in diesem Zusammenhang von **Unternehmer- und Unternehmensidentität**. Der Gewerbeverlust ist nämlich mit dem Unternehmen und mit dem Unternehmer verbunden. Ändert sich das Unternehmen oder der Unternehmer, entsteht quasi ein neues Unternehmen und der Verlust bleibt bei dem alten (das aber gar nicht mehr existiert). Erst dann ist der Verlustuntergang tatsächlich eingetreten.

Entscheidend für die Unternehmensidentität ist das **Gesamtbild der Betätigung**, das sich aus den wesentlichen Merkmalen des Gewerbebetriebs ergibt. Das können unter anderem die Art der Betätigung, der Kunden- und Lieferantenzirkel, die Arbeitnehmerschaft, die Geschäftsleitung, die Betriebsstätten, die Organisation und die Finanzierung sein. Eine neue Tätigkeit stellt keine Einstellung des alten Betriebs und Gründung eines neuen Betriebs dar, wenn die alte und die neue Tätigkeit wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch zusammenhängen.

Wie schnell man bei diesem Thema in die Falle tappen kann, musste kürzlich ein Konzern vor dem Finanzgericht Köln erfahren, der diverse Schwestergesellschaften auf eine einzige GmbH verschmolzen hatte. Nur bei einer Gesellschaft - einer KG - verschob er den **Zeitpunkt der Ver-**

**schmelzung**, da noch Grundstücke aus dem Betriebsvermögen veräußert werden sollten. Die auf den Grundstücken bestehende Produktionsstätte pachtete die GmbH derweil von der KG. Genau darin lag der Fehler.

Die KG hatte nämlich gewerbesteuerliche Verluste erwirtschaftet und zählte ursprünglich zum produzierenden Gewerbe. Nun verpachtete sie die Produktion, sämtliche Arbeitnehmer wechselten in die neue GmbH. Durch die **Wandlung in ein Verpachtungsunternehmen** wandelte sich jedoch auch die Unternehmensidentität. Die Verluste gingen unter. Somit müssen die möglichen Gewinne durch eine spätere Veräußerung der Grundstücke ohne Verlustverrechnung versteuert werden, denn die Verluste gibt es ja nicht mehr. Per saldo ist das ein echter steuerlicher Totalschaden, eben ein Verlustuntergang.

**Hinweis:** Sie planen Umstrukturierungen oder andere Maßnahmen, um Ihr Unternehmen wieder „auf Kurs“ zu bringen oder Einsparungen zu realisieren? Solche Maßnahmen sollten steuerlich gut durchdacht sein - lassen Sie sich von uns beraten.

#### Doppelbesteuerung

### **Schenkungssteuer erhöht die Anschaffungskosten nicht**

Als Beschenkter hat man es mit dem Finanzamt teilweise nicht leicht. Man muss eine komplizierte Steuererklärung abgeben und Schenkungssteuer zahlen. Im ärgsten Fall wird die Schenkungssteuer dann noch mit Einkommensteuer belegt. Sie meinen, das geht nicht? Doch: Im deutschen Steuerrecht ist das möglich. Bestätigt hat das das Finanzgericht Nürnberg (FG), und zwar im Fall eines Gesellschafters, der einen **GmbH-Anteil** von seinem Vater **unentgeltlich übertragen** bekommen hatte. Dafür hatte er damals über 300.000 € Schenkungssteuer gezahlt. Später veräußerte er diesen Anteil mit Gewinn.

Der **Veräußerungsgewinn** ermittelt sich in der Regel durch Abzug der Anschaffungs- und Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis. Da der Gesellschafter durch die Schenkung keine Anschaffungskosten hatte, wurden bei der Berechnung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers - also seines Vaters - angesetzt. Die Schenkungssteuer, die der Sohn entrichtet hatte, wurde dagegen nicht dazugerechnet.

Im Ergebnis musste der Gesellschafter auf die zwar gezahlte, aber nicht als Anschaffungskosten anerkannte Schenkungssteuer im Zuge des Verkaufs noch einmal **Einkommensteuer** entrichten. Das Gesetz schreibt zum einen vor, dass bei einer

unentgeltlichen Übertragung die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers anzusetzen sind. Zum anderen sind Personensteuern wie die Schenkungsteuer generell vom Abzug ausgeschlossen. Der Sohn hatte die Schenkungsteuer nicht aufgewendet, um in den Besitz des GmbH-Anteils zu gelangen; sie war lediglich eine Konsequenz der Schenkung. Wirtschaftlich betrachtet war die Schenkungsteuer außerdem keine Gegenleistung für den Erwerb. Die Doppelbesteuerung im Urteilsfall fand das FG jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich.

#### Erdbeben

### Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador

Das schwere Erdbeben in Ecuador im April 2016 hat dort erhebliche Schäden an der Infrastruktur hinterlassen, die eine humanitäre Katastrophe befürchten lassen. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 16.04. bis zum 31.12.2016** erbrachten Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

#### Vorsteuerabzug

### Wenn der Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen überschritten ist

Ausflüge, Feste und ähnliche interne Betriebsveranstaltungen können steuerrechtlich vielfältige Auswirkungen haben. Lohnsteuerlich ist ein Freibetrag von **110 € jährlich** je Arbeitnehmer für Betriebsveranstaltungen vorgesehen. Übersteigen maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr diesen Betrag nicht, ist kein Arbeitslohn zu versteuern. Anderenfalls muss der über 110 € hinausgehende Betrag versteuert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun darauf hin, dass die Grenze von 110 € auch für den Vorsteuerabzug gilt. Werden Eingangsleistungen für eine Betriebsveranstaltung bezogen, richtet sich der Vorsteuerabzug also danach, ob der Freibetrag von **110 € einschließlich Umsatzsteuer** überschritten ist oder nicht. Ist das nicht der Fall, kann der Arbeitgeber einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Wird allerdings die Grenze bei der bzw. den beiden Betriebsveranstaltungen

überschritten, ist der Vorsteuerabzug komplett ausgeschlossen. Eine anteilige Berücksichtigung wie bei der Lohnsteuer ist nach Auffassung des BMF nicht möglich.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber kann den übersteigenden Betrag, der als Arbeitslohn gilt, mit 25 % pauschal versteuern.

#### Steuertipp

### Wann Sie bei Ausfuhrlieferungen Vertrauensschutz genießen

Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer **innergemeinschaftlichen Lieferung** ist, dass Sie als Lieferant unter anderem die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Ihres Abnehmers auf ihre Gültigkeit überprüft haben. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat jüngst die Frage beantwortet, wann diese Überprüfung erfolgen muss.

Im Streitfall hatte ein Kfz-Händler mehrere Fahrzeuge nach Spanien exportiert. Bei einer Lieferung zeichnete er die USt-IdNr. des spanischen Vertragspartners auf. Den Kaufvertrag über das entsprechende Fahrzeug schloss der Händler am 20.05.2005 ab. Am selben Tag überprüfte er die USt-IdNr. des spanischen Vertragspartners beim Bundeszentralamt für Steuern. An diesem Tag war sie gültig. Am 25.05.2005 - also nur fünf Tage später - wurde die Nummer allerdings ungültig. Ausgeliefert wurde das Fahrzeug tatsächlich erst neun Tage nach dem Vertragsschluss. Zu diesem Zeitpunkt war die USt-IdNr. des spanischen Unternehmens also bereits ungültig.

Nach Auffassung des FG hätte der Kfz-Händler die Nummer bei der Auslieferung **nicht erneut überprüfen müssen**. Das hatte er am Tag des Vertragsschlusses bereits erledigt und damals war für ihn nicht erkennbar, dass die Nummer kurze Zeit später ungültig werden würde.

**Hinweis:** Das letzte Wort in der Sache ist noch nicht gesprochen, da das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen hat. Bis zur endgültigen Entscheidung sollten Sie zwischen Vertragsschluss und Auslieferung nicht zu viel Zeit vergehen lassen. Gegebenenfalls sollten Sie die Nummer am Auslieferungstag zur Sicherheit erneut abfragen.

Mit freundlichen Grüßen